



5. Der richtige Weg für Sie

Egal ob Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung – verlassen Sie sich nicht auf vorgefertigte Formulare, auf denen Sie angeblich nur noch unterschreiben müssen. Häufig sind diese Vordrucke unpräzise gefasst und enthalten nicht die notwendigen exakten Angaben, um Ihrem wirklichen Willen Ausdruck zu verleihen.

Gehen Sie deshalb rechtzeitig zu Ihrer Notarin bzw. Ihrem Notar und besprechen Sie mit ihm in aller Ruhe Ihre Wünsche und Vorstellungen. Er wird Ihnen sagen, was rechtlich möglich und sinnvoll ist. Am Schluss wird er für Sie alles präzise formulieren. Denn das ist das Wichtigste: **Je klarer und eindeutiger eine Verfügung oder eine Vollmacht formuliert ist, umso reibungsloser können Ihre Interessen später durchgesetzt werden.**

Und die Notarin bzw. der Notar sorgt auch dafür, dass Ihre Verfügung im Ernstfall sofort ermittelt werden kann. So unterhält die Bundesnotarkammer ein zentrales Register, in dem Sie Ihre Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung registrieren lassen können. In das Register können sowohl die Gerichte als auch Ihre behandelnden Ärzte Einsicht nehmen. Damit ist sichergestellt, dass Ihre Anordnungen und Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Bei einem Gespräch mit Ihrer Notarin bzw. Ihrem Notar werden Sie merken, dass guter Rat gar nicht so teuer ist, wie Sie vielleicht vermuten. Bei einem Geschäftswert von 50.000,00 EUR beträgt die Gebühr für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht in Form einer Generalvollmacht mit Patientenverfügung 165,00 EUR. Hinzu kommen Auslagen für Papier sowie Porto und die Mehrwertsteuer. Eine Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister durch den Notar kostet bei einem Bevollmächtigten einmalig ca. 20,00 EUR bis 25,00 EUR. Bei weiteren Bevollmächtigten erhöhen sich die Kosten geringfügig.

Ihre Notarin bzw. Ihr Notar sagt Ihnen gerne, was eine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und/oder eine Patientenverfügung kostet. Dabei fallen für eine umfassende und individuelle Beratung keine zusätzlichen Gebühren an.

Noch Fragen?

In Ihrer Nähe finden Sie einen Notar, der Sie gerne zu allen Fragen rund um Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend.

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen-Anhalt
Hegelstraße 26
39104 Magdeburg
Telefon: (03 91) 56 89 70
www.notarkammer-sachsen-anhalt.de

02.2024

Fotos: AdobeStock, Notarkammer



FAMILIENRECHT

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert

Haben Sie vorgesorgt?



- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**

Ein Ratgeber herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen-Anhalt



1. Wenn morgen alles anders ist

Wer regelt eigentlich Ihre Angelegenheiten, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind? Wer verhandelt mit Banken, Institutionen und Behörden? Und wer bestimmt, wie Ihre ärztliche Behandlung aussehen soll?

Zwar besteht seit dem 01. Januar 2023 im Ernstfall ein gesetzliches Notvertretungsrecht. Dieses gilt jedoch nur für Ihren Ehegatten und nicht etwa andere Angehörige oder Vertrauenspersonen. Zudem ist die Notvertretung allein auf Ihre gesundheitlichen Angelegenheiten beschränkt und auf höchstens sechs Monate befristet. Wenn Sie also keine weiteren Vorkehrungen für einen gesundheitlichen Notfall treffen, können sich Ihre Angehörigen und Freunde nur sehr eingeschränkt um Ihre Angelegenheiten kümmern. Ein Gericht wird deshalb unter Umständen einen gesetzlichen Betreuer für Sie bestellen. Das kann dauern und verursacht laufende Kosten. Und wer wird das sein? Ein Verwandter, ein Freund oder ein Fremder? Wie wird er sich entscheiden? Für eine riskante Operation oder dagegen? Für häusliche Pflege oder für ein Seniorenzentrum? Wird er Ihr Haus verkaufen, wenn Sie auf ein Pflegeheim angewiesen sind?

2. Treffen Sie rechtzeitig Vorsorge

Mit einer **Vorsorgevollmacht** schaffen Sie Klarheit – für sich und Ihre Angehörigen. Denn nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine gerichtlich angeordnete Betreuung nicht mehr erforderlich und zulässig, wenn Ihre Angelegenheiten ebenso gut durch einen Bevollmächtigten erledigt werden können. Jedermann darf eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen, in seinem Sinne zu handeln und für ihn zu entscheiden, falls er dazu nicht mehr in der Lage ist. Das können z. B. der Ehepartner oder nahe Angehörige sein.

Welche Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten für Sie geregelt werden sollen, richtet sich nach Ihrer Lebenssituation und Ihren Wünschen. Sie allein bestimmen, ob der Bevollmächtigte nur die alltäglichen Geschäfte oder Ihre gesamten finanziellen Angelegenheiten regeln soll. Außerdem können Sie mit der Vollmacht Pflegeanordnungen treffen und weitere Aufgaben (z. B. bei der medizinischen Betreuung) festlegen.

Eine notarielle Vorsorgevollmacht kann so gestaltet werden, dass sie über den Tod hinaus gilt. Dies kann die Nachlassabwicklung unter Umständen erheblich erleichtern. Bei der richtigen Abfassung der Vollmacht berät Sie gern Ihre Notarin bzw. Ihr Notar.

Erbschaftsregelungen treffen Sie dagegen gesondert in einem Testament. Auch hierbei hilft Ihnen die Notarin bzw. der Notar.

3. Wenn ich keine Angehörigen habe

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder wenn Sie eine gerichtliche Kontrolle bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten vorziehen, können Sie eine **Betreuungsverfügung** errichten.

In dieser können Sie z. B. erklären, wer Sie betreuen darf oder wer auf keinen Fall als Betreuer in Betracht kommt. Vor allem legen Sie fest, wie Sie betreut werden wollen und was bei der Gestaltung Ihres täglichen Lebens zu beachten ist. Sie erklären z. B., ob Sie eine Unterbringung in einem Heim wünschen oder strikt ablehnen und welche Vorgaben bei einer medizinischen Behandlung zu beachten sind. Ihre Notarin bzw. Ihr Notar sorgt dafür, alles in die richtige Form zu bringen.



4. In Würde sterben können

Die meisten Menschen haben klare Vorstellungen darüber, was geschehen soll, falls bei schweren Erkrankungen oder Unfällen die Grenzen medizinischer Hilfe erreicht sind. Wenn aber ein solcher Fall eintritt, können derartige Wünsche oft nicht mehr den Ärzten gegenüber geäußert werden.

In einer **Patientenverfügung** legen Sie vorab fest, wie viel medizinische Versorgung Sie haben möchten, wenn Sie schwer und ausichtslos erkrankt sind. Sie können zum Beispiel erklären, dass Sie ärztliche Maßnahmen ablehnen, die lediglich Ihr Leiden verlängern. Damit ist es den Medizinern erlaubt, ihr Behandlungsziel zu ändern: Statt Lebensverlängerung und Apparatemedizin geht es dann um Schmerz- und Beschwerdelinderung.

Betreuer, Bevollmächtigte, behandelnde Ärzte und das Betreuungsgericht sind an den von Ihnen in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willen gebunden: Kommt es zum „Fall der Fälle“, soll der Arzt die in Betracht kommende medizinische Maßnahme mit dem Bevollmächtigten bzw. Betreuer erörtern. Besteht sodann Einigkeit darüber, dass diese Maßnahme dem Patientenwillen entspricht, ist sie ohne Anrufung des Betreuungsgerichtes umzusetzen. Das Betreuungsgericht wird nur dann eingeschaltet, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter bzw. Betreuer uneins sind.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Patientenverfügung die verschiedenen in Betracht kommenden Lebens- und Behandlungssituationen möglichst klar erfasst und formuliert. Um die eigene medizinische Situation bei der Errichtung einer Patientenverfügung optimal zu berücksichtigen, empfiehlt es sich, frühzeitig das Gespräch mit einem Arzt bzw. einer Ärztin Ihres Vertrauens zu suchen. Auf dieser Grundlage wird die Notarin bzw. der Notar Ihre mit dem Arzt bzw. der Ärztin abgestimmten Festlegungen in einer öffentlichen Urkunde niederlegen und Sie über die rechtliche Tragweite Ihrer Erklärung umfassend informieren.